

**RS OGH 1996/10/9 7Ob2105/96a,  
3Ob239/02x, 7Ob42/06m, 6Ob20/10z,  
6Ob62/17m, 6Ob213/17t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1996

## Norm

VerG §1

VerG §4

## Rechtssatz

Dem Verein ist es im gerichtlichen Verfahren zur Feststellung der Wirksamkeit eines Ausschlusses nicht verwehrt, weitere Ausschlussgründe geltend zu machen, die im vereinsinternen Ausschließungsverfahren nicht erörtert wurden oder noch nicht einmal bekannt waren, wenn die Satzung für das interne Ausschließungsverfahren eine Anhörung des Auszuschließenden und eine Bekanntgabe der Ausschlussgründe nicht vorsieht. Die zum Ausschluss berechtigenden Gründe müssen daher zur Zeit des internen Ausschließungsverfahrens bereits vorgelegen sein.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 2105/96a  
Entscheidungstext OGH 09.10.1996 7 Ob 2105/96a
- 3 Ob 239/02x  
Entscheidungstext OGH 24.04.2003 3 Ob 239/02x  
Beisatz: An den Ausschluss aus einem Verein dürfen nicht dieselben strengen Maßstäbe angelegt werden wie an gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren. (T1)
- 7 Ob 42/06m  
Entscheidungstext OGH 10.05.2006 7 Ob 42/06m  
Auch
- 6 Ob 20/10z  
Entscheidungstext OGH 18.02.2010 6 Ob 20/10z  
Vgl; Beis wie T1; Bem: Hier: Die Frage, ob das Nachschieben von Ausschließungsgründen zulässig ist, wurde ausdrücklich offen gelassen. Siehe auch RS0059653. (T2)
- 6 Ob 62/17m  
Entscheidungstext OGH 19.04.2017 6 Ob 62/17m  
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Politische Partei. (T3)
- 6 Ob 213/17t  
Entscheidungstext OGH 17.01.2018 6 Ob 213/17t  
Vgl auch; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105781

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

14.03.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)